

SSA – 5429/2003 – 26  
SSA – 1858/2004 – 3  
Neufestlegung der Elternbeiträge an den  
Ganztägigen Schulformen und nachmittägigen  
Lernbetreuungen

Graz, 25.4.2005  
Pav

.....  
(BerichterstatterIn:)

## **BERICHT**

**an den**

### **GEMEINDERAT**

Nach den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen (Schulorganisationsgesetz, Stmk. Pflichtschulorganisations- u. Ausführungsgesetz, Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz, Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz) sind in Graz derzeit 16 städtische Volks-, Haupt- und Sonderschulen als ganztägige Schulformen eingerichtet. Dem gesetzlichen Schulerhalter ist es gestattet, einen höchstens kostendeckenden Beitrag vom Unterhaltspflichtigen für den von ihm zu tragenden Aufwand (Vorsorge für das Mittagessen in Form von Infrastruktur und Personal sowie pädagogisches Personal für die Freizeitbetreuung) einzuheben. Diese Beiträge sollen nach Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen gestaffelt sein.

In diesem Sinne hat der Gemeinderat ein sozial gestaffeltes Beitragssystem beschlossen, welches an das Beitragsmodell der städtischen Horte angelehnt ist und jährlich automatisch dem Verbraucherpreisindex angepasst wird (GR-Beschlüsse vom 28.6.1996, GZ: SSA – K – 134/1996 – 50 und vom 6.7.200, GZ: SSA – K – 134/2000 - 69).

Diese Elternbeiträge finden auch für die im Auftrag der Stadt Graz durch Vereine durchgeführten nachmittägigen Lernbetreuungen (derzeit an 19 Schulen) Anwendung.

Im Projekt Aufgabenkritik wurde festgelegt, dass die Elternbeiträge entsprechend den tatsächlichen Kosten neu zu gestalten sind.. Der Voranschlag 2005 wurde bereits unter dieser Vorgabe beschlossen.

Der jährliche Aufwand der Stadt Graz für einen Betreuungsplatz an einer **ganztägigen Schulform** beträgt unter Berücksichtigung der Kosten für das pädagogische Personal, das Personal für die Essensausgabe und einer auf 10 Jahre abzuschreibenden Investition für die Infrastruktur €1.200,-

Diese Berechnung geht davon aus, dass ein weiteres Vorhaben der Aufgabenkritik, nämlich Reduzierung der Kosten für das pädagogische Personal, realisiert wird. Die €1.200,- stellen den

gesetzlichen Höchstbeitrag dar, bei 10 Monatsraten beträgt somit der höchste Elternbeitrag excl. Mittagessen unverändert wie bisher €120,--.

Bei den darunter liegenden Stufen, die unverändert bleiben, wird eine Erhöhung um 12,50 % vorgenommen, welche sich in absoluten Zahlen von unten nach oben progressiv auswirkt: Der niedrigste Beitrag (Familieneinkommen bis €1.101,--) ist nunmehr €15,-- (bisher €13,--). In der Einkommensstufe 4 (Familieneinkommen bis €1.573,--) wird der Monatsbeitrag von €53,-- auf €60,--, in der Einkommensstufe 8 (Familieneinkommen ab €2.202,--) von bisher €107,-- auf €120,-- erhöht.

Alle diese Zahlen entsprechen 5 Betreuungstagen. Bei Anmeldung für weniger Tage verringert sich der Elternbeitrag entsprechend.

Da die **nachmittägigen Lernbetreuungen** durch Vereine aufgrund des Entfalls der an den ganztägigen Schulformen vom Bund getragenen LehrerInnenstunden pro Kind und Jahr für die Stadt Graz eine höhere Kostenbelastung darstellen, soll bei diesen eine gegenüber den ganztägigen Schulformen abweichende Regelung getroffen werden. Konkret beträgt der jährliche Aufwand der Stadt Graz für einen Betreuungsplatz in einer nachmittägigen Lernbetreuung €2.000,--.

In der Einstufung 1 – 8 werden die Elternbeiträge daher gleich wie bei den ganztägigen Schulformen festgelegt, in der Einstufung 9 jedoch erhöht und 2 weitere Stufen eingeführt, wobei in der höchsten der monatliche Beitrag €165,-- ist.

Eine grafische Darstellung der Elternbeiträge sowie entsprechende tabellarische Übersichten sind der Beilage zu entnehmen.

Die aufgrund der neu festgelegten Elternbeiträge zu erwartenden Mehreinnahmen können derzeit lediglich auf Basis der bisherigen Beitragszahlungen geschätzt werden: Sie betragen bei den ganztägigen Schulformen pro Kalenderjahr voraussichtlich € 80.000,-- und bei den nachmittägigen Lernbetreuungen €230.000,--.

Aufgrund dieses Berichtes stellt der Stadtsenat den

#### A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Ziffer 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- 1.) Die Elternbeiträge für die Betreuung an ganztägigen Schulform werden gemäß Beilage 1, welche einen integrierenden Bestandteil des Berichtes bildet, sozial gestaffelt von monatlich € 15,-- bis € 120,-- für eine 5-Tage-Betreuung festgelegt; bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Betrag entsprechend.
- 2.) Die Elternbeiträge für nachmittägige Lernbetreuungen durch Vereine im Auftrag der Stadt Graz werden gemäß Beilage 2, welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Berichtes bildet, sozial gestaffelt von €15,-- bis €165,-- für eine 5 Tage Betreuung festgelegt; bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Betrag entsprechend.

- 3.) Die Einkommensstufen und die Höhe der Elternbeiträge werden jährlich den Verbrauchpreisindex angepasst.
- 4.) Bei Mehrkindfamilien wird pro Kind um eine Beitragsstufe zurückgegangen, ebenso bei AlleinerzieherInnen.
- 5.) Die Monatsbeiträge werden 10 x jährlich eingehoben.
- 6.) Die Einhebung der Elternbeiträge an ganztägigen Schulformen erfolgt durch die Stadt Graz, bei den nachmittägigen Lernbetreuungen durch den jeweils von der Stadt Graz beauftragten Verein.
- 7.) Zusätzlich zu den Betreuungsbeiträgen sind Beiträge für das Mittagessen sowie für den Sachaufwand zu leisten. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem jeweiligen Anlieferer, der Beitrag für den Sachaufwand beträgt €10,- pro Monat.
- 8.) Die neuen Elternbeiträge treten mit 1.9.2005 in Kraft. Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, welcher die Elternbeiträge an den ganztägigen Schulformen sowie an den nachmittägigen Lernbetreuungen betreffen, werden zu diesem Termin außer Kraft gesetzt.

Die Bearbeiterin:

(Lydia Pavlicek)

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Herbert Just)

Der Stadtrat:

(Detlev Eisel-Eiselsberg)

### Beilagen

Vorberaten und angenommen in der ordentlichen Sitzung des Stadtsenates am .....

Der Bürgermeister:

An die  
Finanz- und Vermögensdirektion  
zur Vorlage an den Finanzreferenten